

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der FLZ-Anstalt für qualifizierte Zertifikate Iisign qualified

I) Vertragsinhalt - Zertifikatsausstellung

1. Die gegenständlichen AGB regeln

- die Ausstellung und den Verkauf des qualifizierten Zertifikats (Signaturzertifikat) sowie des im selben Schritt ausgestellten einfachen Zertifikats (Geheimhaltungszertifikat) im Zusammenhang mit einer geeigneten Signaturerstellungseinheit; als geeignete Signaturerstellungseinheiten gelten Smartcards (i.d.F. kurz: Karte), die von der FLZ-Anstalt (im folgenden FLZ genannt) und von der Aufsichtsstelle (Liechtensteinische Landesverwaltung – Amt für Kommunikation, in Folge AK) als solche anerkannt sind; die technische Funktionalität der Karte ist der jeweiligen Produktbeschreibung, abrufbar unter www.flz.li, zu entnehmen.
- die Lieferung und den Verkauf dieser Karten durch FLZ; Karten können auch vom Signator zur Verfügung gestellt werden. Die Regelungen der gegenständlichen AGB bleiben von den Geschäftsbedingungen Dritter zu diesen zur Verfügung gestellten Karten und deren Funktionen unberührt.
- die Bereitstellung von Software (a.sign client) zum Zertifikatsmanagement am Personal Computer (PC) des Signators
- die Bereitstellung der sonstigen Zertifizierungsdienste samt den dazugehörigen Dienstleistungen; Das sind ein öffentlicher Verzeichnisdienst und ein Widerrufsdienst. Für weitere Unterstützung und Auskünfte kann der Signator ein kostenpflichtiges Call Center der FLZ nützen
- Verhaltensregeln und Pflichten für den Signator zum sicheren Umgang mit Zertifikaten und Karten.

Allfällige AGB des Signators finden keine Anwendung.

2. Bei Zertifikatsausstellung schließt der Signator mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter „FLZ-Anstalt (FLZ)“ einen Signaturvertrag ab. Die gegenständlichen AGB bilden mit der sonstigen Leistungsbeschreibung, Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement, CPS) und Anwendungsvorgaben (Certificate Policy, CP) und der Preisliste der FLZ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung die Grundlage des abgeschlossenen Signaturvertrags. Zur detaillierten Leistungsbeschreibung wird auf die Zertifizierungsrichtlinie und auf die Anwendungsvorgaben verwiesen, welche

FLZ-Anstalt
FL- 9492 Eschen, Industriestraße 753
Öffentlichkeitsregisternummer FL-0002.292.302-7
www.flz.li

von FLZ im Internet unter www.flz.li elektronisch abrufbereit gehalten werden; die Preisliste ist ebenso unter www.flz.li abrufbar.

3. FLZ bedient sich für die Kontaktaufnahme mit dem Signator der von FLZ autorisierten Registrierungsstellen (Registration Authority, RA). Diese haben die Aufgabe und Berechtigung, im Namen der FLZ die für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Signator und der FLZ notwendigen Maßnahmen zu setzen.
4. FLZ erstellt Zertifikate nach erfolgter Überprüfung der Identität der Signatoren in ihren autorisierten Registrierungsstellen („Registrierung“). Die Registrierung sowie die Zertifikatserstellung sind ausschließlich im persönlichen Kontakt mit dem Signator möglich.
5. Bestellte Karten werden in der Regel innerhalb von 14 Tagen an die bei der Bestellung vom Signator angegebene Registrierungsstelle geliefert.
6. Für die Beantragung, für das Verfahren zur Ausstellung sowie für die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats gelten die Vorschriften des Signaturgesetzes und die Vorschriften der Signaturverordnung. Elektronisch stehen die Texte dieser Vorschriften im Internet unter <http://www.gesetze.li> (Landesrecht, Eingabe in Suchmaske „Signaturgesetz“ bzw. „Signaturverordnung“) zur Verfügung.
7. Mit Abschluss des Signaturvertrags hat der Signator das Recht, die Software a.sign client für das Zertifikatsmanagement an seinem PC zu beziehen. Wird der a.sign client nicht anlässlich der Registrierung ausgehändigt, so kann er auch von den Internetseiten der FLZ (www.flz.li) herunter geladen werden.

II) Zertifikatsverwaltung und Sicherheitsvorschriften

8. Siehe Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement, CPS) und Anwendungsvorgaben (Certificate Policy, CP) für lisign qualified Zertifikate.

III) Widerruf, Sperre und Aufhebung einer Sperre von Zertifikaten durch den Signator

9. Siehe Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement, CPS) und Anwendungsvorgaben (Certificate Policy, CP) für lisign qualified Zertifikate.

IV) Fälligkeit des Entgelts für die Leistungen der FLZ und Bezahlung

10. Die Verrechnung der FLZ Zertifizierungsdienstleistungen geschieht ausschließlich über die Registrierungsstelle der FLZ. Der kommerzielle Vertragspartner des Signators für diese Leistungen ist die von FLZ autorisierte Registrierungsstelle.

V) Vertragsdauer und Beendigung

FLZ-Anstalt
FL- 9492 Eschen, Industriestraße 753
Öffentlichkeitsregisternummer FL-0002.292.302-7
www.flz.li

11. Der Signaturvertrag beginnt mit dem Datum der Registrierung mit Zertifikatsaktivierung und kann auf Wunsch des Signators auf unbestimmte Zeit oder auf die Zertifikatsgültigkeitsdauer befristet lauten. Ein unbefristeter Signaturvertrag hat keine Auswirkung auf die im Zertifikat eingetragene Zertifikatsgültigkeitsdauer. Diese bewegt sich innerhalb der im Signaturgesetz vorgesehenen maximal erlaubten Gültigkeitsdauer eines qualifizierten Zertifikats. Im Rahmen eines unbefristeten Signaturvertrags und in Abhängigkeit von der verwendeten Karte entscheidet FLZ, ob vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit die Möglichkeit der Zertifikatserneuerung in Anspruch genommen werden kann oder ob eine neue Karte benötigt wird. Diese Karte ist kostenpflichtig und bei der vom Signator angegebenen Registrierungsstelle abzuholen.
12. Rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsperiode wird der Signator mittels gesonderter Information auf die Möglichkeiten hingewiesen.
13. Der Signator hat die Möglichkeit, vom Signaturvertrag zu dem von ihm bestimmten Stichtag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung kann persönlich in einer von FLZ autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des Passworts für Widerruf und Sperre des Signators beim Widerrufdienst der FLZ erfolgen. Die Gültigkeit der Zertifikate bleibt bis zum Rücktritts-Stichtag aufrecht, wenn nicht früher ein Widerruf oder eine Sperre der Zertifikate erfolgt.
14. Änderungen der AGB werden dem Signator elektronisch unter gleichzeitiger Möglichkeit des Widerspruchs vorgeschlagen. Widerspricht der Signator nicht binnen 6 Wochen, gilt die Änderung als von ihm genehmigt. Darauf wird FLZ den Signator im Änderungsvorschlag hinweisen.
15. FLZ ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus der Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht des Signators den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Sinngemäß gilt dies auch umgekehrt bei Verletzung einer aus dieser Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht durch die FLZ für den Signator. Als solche Gründe kommen insbesondere jene im Abschnitt VII dieser AGB genannten Punkte in Betracht.
16. Für den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehr gilt ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit in Papier- oder in elektronischer Form. Dies gilt nicht für Erklärungen von FLZ oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern.
17. Informationen sowie sonstige Erklärungen der FLZ an die letzte vom Signator bekannt gegebene Adresse (Zustelladresse in den Stammdaten) gelten diesem als zugestellt.
18. FLZ ist dazu befugt, alle notwendigen Daten über die Person des Signators durch die Registrierungsstelle erheben und festhalten zu lassen. Der Signator ist dazu verpflichtet, auf Verlangen alle angeforderten Dokumente (Reisepass, etc.) und

FLZ-Anstalt
FL- 9492 Eschen, Industriestraße 753
Öffentlichkeitsregisternummer FL-0002.292.302-7
www.flz.li

Nachweise der Registrierungsstelle vorzulegen. Im Zuge dessen erklärt sich der Signator mit der digitalen Einlesung und Abspeicherung seiner Dokumente und Daten einverstanden, damit bei Bedarf die erfolgte Überprüfung der Identität des Signators nachvollzogen werden kann.

19. Bei Zertifikatsaktivierung auf einer Karte, die auf Grund von Vertragsbestimmungen oder Geschäftsbedingungen oder anderen Vereinbarungen, welche zwischen dem Signator und Dritten bezüglich der Nutzung der Karte gelten und nicht im Eigentum des Signators stehen oder übergehen, hat FLZ das Recht und der Signator stimmt zu, dem Eigentümer der Karte eine Zertifikatsaktivierung sowie deren Eigenschaften zu melden.

VI. Widerruf durch FLZ

20. FLZ ist zum Widerruf der Zertifikate des Signators berechtigt, wenn
- a. der Signator oder ein gegebenenfalls im Zertifikat genannter Machtgeber oder der im Falle einer Firmenvereinbarung genannte kommerzielle Vertragspartner dies verlangt;
 - b. eine Sperre nicht innerhalb der Sperrfrist aufgehoben wurde;
 - c. FLZ Kenntnis von einer Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt;
 - d. das Zertifikat vom Signator auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder nachweislich falsche Daten enthält;
 - e. FLZ ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnis- und Widerrufsdienste nicht von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden, vorbehaltlich allfälliger Ansprüche des Signators aus ungerechtfertigter Vertragsverletzung;
 - f. die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet;
 - g. die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht;
 - h. der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass das Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist;
 - i. das Vertragsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde (Vertrags-Rücktritt);
 - j. die Aufsichtsstelle die Sperre des eigenen Zertifikats der FLZ (Zertifizierungsstellen- Stammzertifikat) veranlasst hat;
 - k. der Algorithmus als Grundlage der Signatur gebrochen wurde;

FLZ-Anstalt
FL- 9492 Eschen, Industriestraße 753
Öffentlichkeitsregisternummer FL-0002.292.302-7
www.flz.li

- I. trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nach einem Zahlungsverzug ein weiterer zweiwöchiger Zahlungsverzug des kommerziellen Partners vorliegt.

VII) Haftung der FLZ und Pflichten des Signators

21. FLZ haftet Personen, Unternehmen und Institutionen gegenüber, die auf die Richtigkeit des qualifizierten Zertifikats vertrauen, dass
 - a. sie als Zertifizierungsdiensteanbieter für qualifizierte Zertifikate den Anforderungen von Signaturgesetz und Signaturverordnung entspricht;
 - b. ihre Leistungen in Bezug auf Registrierung, Widerrufsdienst und Verzeichnisdienst hinsichtlich Durchführung und Verfügbarkeit den Anforderungen von Signaturgesetz und Signaturverordnung für qualifizierte Zertifikate entsprechen;
 - c. die von ihr selbst verwendeten und die von ihr zur Verwendung bereit gestellten und empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren den Anforderungen von Signaturgesetz und Signaturverordnung für qualifizierte Zertifikate bzw. sichere elektronische Signaturen entsprechen;
 - d. im Zeitpunkt seiner Ausstellung sowohl alle Angaben im qualifizierten Zertifikat richtig sind als auch der im qualifizierten Zertifikat angegebene Signator im Besitz jener Signaturerstellungsdaten ist, die den im Zertifikat angegebenen Signaturprüfdaten entsprechen.
22. Der Signator ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des qualifizierten Zertifikats verpflichtet, bei Änderungen von Inhalten in jenem Teil seiner Stammdaten, die gemäß seinen Angaben in Zertifikaten enthalten sind, umgehend den Widerruf dieser Zertifikate zu beantragen, um eine falsche Beurkundung zu vermeiden (Aktualität des Inhaltes eines Zertifikats). Eine etwaig im Zertifikat enthaltene E-Mailadresse ist von dieser Widerrufspflicht ausgenommen, kann aber in einem gültigen Zertifikat nachträglich nicht geändert werden.
23. FLZ haftet dafür, dass die Sperre/der Widerruf ab Beantragung durch den Signator unverzüglich (längstens binnen 3 Stunden) durchgeführt wird, indem dies als Eintrag in der öffentlich zugänglichen Widerrufsliste aufscheint.
24. Treten in den Stammdaten des Signators, die nicht Inhalt des Zertifikats sind (wie z.B. Zustelladresse etc.), Änderungen ein, so ist der Signator verpflichtet, seine Stammdaten mit Hilfe der Software a.sign client (Kundendienste Online) zu aktualisieren oder zumindest die FLZ unverzüglich durch Kontaktaufnahme mit einer Registrierungsstelle über die nicht mehr aktuellen Stammdaten in Kenntnis zu setzen.
25. Die Haftung der FLZ ist bei jeder Transaktion, die der Signator mittels Einsatz der von FLZ gelieferten und empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren

FLZ-Anstalt
FL- 9492 Eschen, Industriestraße 753
Öffentlichkeitsregisternummer FL-0002.292.302-7
www.flz.li

durchführt, über die volle Transaktionshöhe wirksam. Eine diesbezügliche Haftungseinschränkung durch FLZ ist nur statthaft, wenn diese als „Transaktionslimit“ mit Betrag und Währung in das qualifizierte Zertifikat eingetragen ist.

26. Durch den Abschnitt „VII) Haftung der FLZ und Pflichten des Signators“ bleiben die in den anderen Abschnitten dargelegten Pflichten des Signators sowie die Sicherheitsvorschriften für den Signator unberührt.
27. Eine Haftung der FLZ für Schäden und Folgen aus Downloads von Software (a.sign client) ist, soweit FLZ daran kein Verschulden trifft, ausgeschlossen.
28. Eine Haftung der FLZ für Schäden, die dem Signator dadurch entstanden sind, dass die Erstellung einer digitalen Signatur zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich war, ist ausgeschlossen, soweit FLZ daran kein Verschulden trifft.

VIII) Schlussbestimmungen und Gerichtsstandsvereinbarungen

29. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Signator und FLZ unterliegt ausschließlich liechtensteinischem Recht. Erfüllungsort ist Vaduz. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
30. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird ausschließlich das Fürstliche Landgericht vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten mit Verbrauchern ergibt sich aus Artikel 19 Konsumentenschutzgesetz.